

Fachspezifische Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterabschnitt des Master/Promotionsprogramms International Experimental and Clinical Linguistics (IECL) an der Universität Potsdam

Vom 13. April 2016

i.d.F. der Vierten Satzung zur Änderung der fachspezifischen Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterabschnitt des Master/Promotionsprogramms International Experimental and Clinical Linguistics (IECL) an der Universität Potsdam

- Lesefassung -

Vom 17. September 2025¹

Der Fakultätsrat der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam hat gemäß § 9 Abs. 5 Satz 2 i.V.m. § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18]), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 18]), i.V.m. § 5 Abs. 4, § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 2 und § 16 Abs. 2 des Brandenburgischen Hochschulzulassungsgesetzes (BbgHZG) vom 1. Juli 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GVBl.I/15, [Nr. 38]), i.V.m. § 2 Abs. 1-3, 5, § 19 Abs. 1 und § 20 der Hochschulzulassungsverordnung (HZV) vom 23. Februar 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 6]) und nach Art. 21 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Dritten Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 22. April 2015 (AmBek. UP Nr. 6/2015 S. 235) sowie der Allgemeinen Zugangs- und Zulassungsordnung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (Zulassungsordnung – ZulO) vom 24. Februar 2016 (AmBek. UP Nr. 3/2016 S. 76), am 13. April 2016 folgende Satzung beschlossen:²

Übersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Übertragung von Aufgaben im Verfahren
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Bewerbungsfristen und -unterlagen
- § 5 Quote für ausländische Bewerber
- § 6 Hochschulauswahlverfahren
- § 7 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Zulassungsordnung regelt in Ergänzung zur Allgemeinen Zugangs- und Zulassungsordnung zu den nicht lehramtsbezogenen Masterstudiengängen an der Universität Potsdam (Zulassungsordnung – ZulO) die Zugangsvoraussetzungen und das Hochschulauswahlverfahren für den Masterabschnitt des Internationalen Master/Promotionsprogramms Experimental and Clinical Linguistics (IECL) an der Universität Potsdam. Im Übrigen gilt die ZulO.

§ 2 Übertragung von Aufgaben im Verfahren

Zur Durchführung des Zulassungs- und Auswahlverfahrens kann der Prüfungsausschuss Aufgaben, die einen rein administrativen Charakter haben, auf qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Studiengangs die nicht Mitglieder des Prüfungsausschusses sind, übertragen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Für den Masterabschnitt des Master/Promotionsprogramms International Experimental and Clinical Linguistics (IECL) gelten folgende besondere Zugangsvoraussetzungen:

- a) ein Hochschulabschluss in einem für das Programm wesentlichen Fach oder Studiengang der experimentell-empirisch ausgerichteten Kognitionswissenschaften oder der akademischen Sprachtherapie oder in einem diesen Fächern oder Studiengängen fachlich nahestehenden experimentell-empirisch ausgerichteten Studiengang im Umfang von mindestens 180 LP. Dabei sind die experimentell-empirischen Kenntnisse und Kompetenzen in folgendem Umfang nachzuweisen:
 - aa) Statistik und quantitative Forschungsmethoden im Gesamtumfang von 6 LP. Dabei beträgt der Umfang in der Statistik mindestens 3 LP.
 - bb) Kenntnisse auf dem Gebiet der experimentellen Kognitionswissenschaft (z.B. Psycholinguistik, Neurolinguistik, Kognitive Psychologie, Neuropsychologie, Entwicklungspsychologie, Biopsychologie) im Gesamtumfang von 12 LP und
 - cc) Kenntnisse auf dem Gebiet der theoretischen und experimentellen Linguistik (z.B. Syntax, Phonologie, Semantik, Sprachverarbeitung, Erstspracherwerb) im Umfang von 6 LP.
- b) Nachweis von Sprachkenntnissen in Englisch, die mindestens der Stufe C1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen.

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 29. Oktober 2025.

² Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 16. Januar 2017.

Die erforderlichen Sprachkenntnisse werden durch die Vorlage eines der in § 4 Abs. 2 ZulO genannten Zertifikate nachgewiesen.

§ 4 Bewerbungsfristen und -unterlagen

(1) Die Bewerbung für den Masterabschnitt des Internationalen Master/Promotionsprogramms Experimental and Clinical Linguistics (IECL) zum ersten Fachsemester ist nur zum Wintersemester möglich. Die Bewerbung für den Masterabschnitt zum höheren Fachsemester ist zum Winter- und zum Sommersemester möglich.

(2) Die ZulO regelt die Bewerbungsfristen, soweit der Studiengang nicht zulassungsbeschränkt ist. Soweit der Studiengang zulassungsbeschränkt ist, ist der letzte Bewerbungszeitpunkt nach § 6 Abs. 3 ZulO für das Wintersemester der 1. Juni, für das Sommersemester der 1. Dezember.

(3) Neben den in § 5 Abs. 3 Buchstaben a) bis d) und f) ZulO genannten Bewerbungsunterlagen sind folgende Bewerbungsunterlagen einzureichen:

- Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse nach § 3 Buchstabe b).

(4) Wenn der Studiengang zulassungsbeschränkt ist, sind neben den in § 5 Abs. 4 ZulO benannten Unterlagen zusätzlich folgende Unterlagen einzureichen:

- Nachweise über besondere fachliche Leistungen gemäß § 6 Abs. 2 Buchstabe b).

§ 5 Quote für ausländische Bewerber

Abweichend von der Quote nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 HZV wird für ausländische und staatenlose Bewerberinnen und Bewerber, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind, eine Vorabquote von 50 % festgesetzt.

§ 6 Hochschulauswahlverfahren

(1) Im Falle einer Zulassungsbeschränkung für den Studiengang erfolgt im Rahmen des Vergabeverfahrens nach § 8 ZulO die Durchführung eines Hochschulauswahlverfahrens gemäß § 9 ZulO nach den folgenden Vorgaben mit dem Ziel, eine Rangfolge der Bewerberinnen bzw. Bewerber zu ermitteln.

(2) Für die Bildung der Rangfolge wird ein Gesamtpunktwert nach § 9 ZulO ermittelt. Zur Ermittlung des Gesamtpunktwerts nach § 9 ZulO gehen folgende Kriterien mit folgendem Gewicht ein:

- a) Durchschnittsnote bzw. aktuelle Durchschnittsnote des den zum Zugang berechtigenden Hochschulabschlusses (siehe § 3 Buchstabe a) mit 70%,

- b) besondere fachliche Leistungen, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben, mit 30 %. Als besondere fachliche Leistungen gelten insbesondere Studien- und Forschungsaufenthalte im Ausland, Praktika, Semesterprojekte, Preise oder Auszeichnungen sowie der erfolgreiche Abschluss von Kursen in verwandten Fächern, die in unmittelbarem Zusammenhang zum geplanten Masterstudium stehen im Umfang von mindestens 9 LP.

Das Kriterium gem. Absatz 2 b) ist mit folgenden Ausprägungen möglich: „vorhanden/erfüllt“ bzw. „nicht vorhanden/nicht erfüllt“. Fehlen Unterlagen zum Nachweis dieses Auswahlkriteriums innerhalb der Bewerbungsfrist, gilt das Kriterium als „nicht vorhanden/nicht erfüllt“.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Die Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt erstmals für alle Zulassungsverfahren zum Masterabschnitt des Internationalen Master/Promotionsprogramms Experimental and Clinical Linguistics (IECL), die zum Wintersemester 2017/2018 durchgeführt werden.